

Interdisziplinäre Zusammenarbeit der Professionen im Familienkonflikt

Bratislava 29.04.2013

Jürgen Rudolph

Die Praxis der interdisziplinären Zusammenarbeit der Professionen/Institutionen im Familienkonflikt (in Deutschland auch als Cochemer Praxis bezeichnet) trägt der Situation der betroffenen Kinder Rechnung und verfolgt nicht zuletzt das Ziel, eine Haltungsänderung der Konfliktparteien zu erreichen. Dies kann allerdings nur gelingen, wenn ein entsprechender Paradigmenwechsel bei den mit dem Familienkonflikt befassten Professionen vollzogen wird. Hierzu bedarf es einer verpflichtenden Aus- und Fortbildung u. a. betreffend Grundlageninformationen zur Dynamik auseinanderdriftender Familien sowie zur Technik interdisziplinärer Zusammenarbeit.

Dabei spielt die frühe Intervention in Kindschaftsangelegenheiten, die nicht mit einem „kurzen Prozess“ zu verwechseln ist, eine entscheidende Rolle.

I.

Die **Zielsetzungen, Grundlagen und Arbeitsweise** der entsprechend notwendigen interdisziplinären Kooperation (Cochemer Praxis) sind daher wie folgt zu beschreiben:

1.

Das Ziel: *Wiederherstellung gemeinsamer elterlicher Handlungsfähigkeit auch in hochstreitigen Fällen.* Diese Zielsetzung orientiert sich nicht an der familiären Situation vor der Trennungsphase, sondern an den Möglichkeiten der neuen Lebenssituation der Eltern. Es handelt sich deshalb um eine sehr bescheidene Zielsetzung, nämlich, die Eltern wegen der minimalsten Belange der Kinder wieder miteinander ins Gespräch zu bringen. Als Ergebnis – auch eines gerichtlichen Verfahrens – soll eine Entscheidung stehen: die Entscheidung der Eltern. Aufgrund der Erfahrungen aller Professionen konnte indessen festgestellt werden: Eltern, deren Sichtweise von einem hochstreitigen, sie ihrer elterlichen Autonomie beraubenden Paarkonflikt bestimmt wird, sind häufig nicht in der Lage, die Interessen und Wünsche ihrer Kinder (Kinderperspektive) wahrzunehmen und können ihnen daher auch nicht entsprechen. Um den Eltern eine Änderung ihrer Sichtweise zu ermöglichen,

hatten auch die mit dem Familienkonflikt befassten Professionen ihre Sichtweise zu ändern und an der Kinderperspektive zu orientieren.

2.

Der Weg: Konkrete Umsetzung der Vernetzung. Der Arbeitskreis begann sodann mit der umgehenden Realisierung des Netzwerks, indem sämtliche Beteiligte übereinkamen, als Ansprech- und Mitwirkungspartner für jede andere Profession unmittelbar zur Verfügung zu stehen. Das unter der Zielsetzung eines elterlichen Minimalkonsenses nunmehr von den Professionen gebildete Netz bestimmte fortan die Bedingungen des elterlichen Konfliktes; d.h. die Professionen – und damit auch die Kinder – waren nicht mehr Instrumente der streitenden Eltern, sondern übernahmen ihrerseits die Konfliktsteuerung.

3.

Die Methode: Verzahnung der Kompetenzen und Leistungen. Unter dem gemeinsam gesteckten Ziel hatte somit jede Profession die Möglichkeit, jederzeit auf die Kompetenzen und Leistungen der jeweils anderen Profession zuzugreifen. Wenn beispielsweise Mütter oder Väter im eskalierenden Konflikt anwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen, fordern die Anwälte schon im Vorfeld des gerichtlichen Verfahrens die Eltern auf, die Unterstützungsangebote der Beratungsstellen bzw. des Jugendamtes wahrzunehmen. Soweit in diesem Stadium bereits beide Elternteile durch Anwälte vertreten sind, sind diese dazu übergegangen, sich direkt miteinander in Verbindung zu setzen, um die Eltern zu entsprechenden Verhaltensweisen zu ermuntern. Diese Initiative der Anwälte hat dazu geführt, dass zahlreiche streitende Eltern, bevor es zu einem gerichtlichen Verfahren kommt, die Beratungsangebote des Jugendamtes bzw. weiterer Beratungsstellen abfragen. Infolgedessen werden zumindest in einem Teil der Streitigkeiten Gerichtsverfahren vermieden. Soweit in den übrigen Konfliktfällen das Familiengericht angerufen wird, kann die bereits von den Eltern in Anspruch genommene Beratungshilfe in das Verfahren integriert werden. Setzen sich die Eltern indessen vor der Beauftragung eines Rechtsanwalts mit einer der übrigen Institutionen/Professionen, z. B. einer Beratungsstelle oder dem Jugendamt, in Verbindung, so werden sie bereits hier neben der ihnen gewährten Hilfe zur Konfliktlösung über die Funktion und das Zusammenwirken der zu beteiligten Professionen und deren Zielsetzung informiert.

4.

Die Grundlage: Gleichwertigkeit der jeweiligen Leistungen. Die mit dem Elternkonflikt befassten Professionen und Institutionen, nämlich Beratungsstellen, Jugendamt, Anwälte, Familiengericht sowie Sachverständige, können sich unter den Vorgaben der in Cochem getroffenen Konvention in nahezu idealer Weise ergänzen. Aus diesem Grunde ist die Qualität der von allen Professionen zu erbringenden Beiträge als gleichwertig zu erachten. Diese

Einschätzung ist Grundlage der Verzahnung der jeweiligen Kompetenzen und steht auch nicht im Widerspruch zu den unterschiedlichen Funktionen und Aufgabenstellungen der beteiligten Institutionen und Professionen. Dies folgt bereits aus der Erkenntnis, dass bei fehlender Mitwirkung auch nur einer der erwähnten Professionen das restliche Netz nicht mehr funktionsfähig und damit die hier beschriebene Praxis nicht mehr umsetzbar ist. Das Wissen um die Grenzen der jeweils eigenen Kompetenzen sowie um die damit verbundenen großen Chancen der jeweils anderen Kompetenzen bestätigt diese These: Das Ganze ist mehr als die Summe seiner Teile.

Zur Verdeutlichung kann man den Vergleich mit einem Automobil heranziehen: Dem Familiengericht kommt dabei die Funktion des Motors zu. Fehlt auch nur ein Rad an diesem Konstrukt, ist es nicht mehr fortbewegungsfähig, mögen seine übrigen Bestandteile auch von allerbesten Qualität sein.

5.

Unabdingbares Element der *Arbeitsweise: Die frühe Intervention*. Sie ist elementares präventives Instrument des Netzwerks und hat sich als ausgesprochen deeskalierend erwiesen.

II.

Die Leistungsteile der in Kindschaftssachen beteiligten Professionen lassen sich am besten an sogenannten Standardabläufen darstellen:

1.

Anwälte: In der Praxis hat sich erwiesen, dass in hochstreitigen Kindschaftsverfahren Eltern spätestens während des familiengerichtlichen Verfahrens beide anwaltlich vertreten sind. Dabei hat sich nicht selten gezeigt, dass die von den Rechtsanwälten verfassten verfahrenseinleitenden Schriftsätze geeignet sind, Missverständnisse und damit das Konfliktpotential zu fördern. Dies hat nicht selten seine Ursachen darin, dass die von den Eltern an die Anwälte gegebenen Informationen von diesen „justiziabel“ formuliert werden, d.h. unter den Gesichtspunkten gesichtet und vorgetragen werden, die für die erwünschte gerichtliche Entscheidung zweckmäßig erscheinen.

Wenn nunmehr der andere Elternteil diesen Schriftsatz zur Stellungnahme erhält, sieht er sich regelmäßig nicht in der Lage, in dem dort strukturierten Sachverhalt auch nur im Ansatz eigene Anteile wiederzuerkennen. Er wird daher den von ihm beauftragten Anwalt bitten, sich mit diesem Schriftsatz auseinanderzusetzen. Er erteilt seinem Anwalt dazu die notwendigen Informationen, die nicht nur die ihm zur Last gelegten negativen Eigenschaften entkräften, sondern darüber hinaus beweisen sollen, dass es gerade der andere Elternteil ist, der sich in jeder Hinsicht als völlig unqualifiziert erwiesen hat. Damit schickt sich die Auseinandersetzung an, sich nicht mehr mit den Kindern, sondern mit sich selbst sowie mit ihren Protagonisten, den Eltern, zu

beschäftigen. Es wird die sogenannte „schmutzige Wäsche“ gewaschen. Die häufig der Trennung vorausgegangenen Verletzungen finden nunmehr eine strukturierte Fortsetzung. In dieser Arena der familiären Tragödie hat eine Kinderperspektive keinen Platz mehr.

Um diesem fast zwangsläufigen Phänomen zu begegnen, umfasst das anwaltliche Agreement der Cochemer Konvention u.a., dass in Aufenthalts- (ehemals Sorge-) bzw. Umgangsrechtsverfahren keine Konfliktstrategien verfolgt werden. Mit Ausnahme einer auf den notwendigen Sachverhalt beschränkten Antragsschrift werden keine Schriftsätze mehr gewechselt, um der – in Kindschaftssachen vorrangig anberaumten – mündlichen Verhandlung den für eine Konfliktschlichtung erforderlichen Spielraum zu geben.

Von allen Anwälten wird übereinstimmend berichtet, dass hieraus eine neue Vertrauenskultur entstanden ist, die maßgeblich zur Entschärfung des Elternkonflikts beiträgt. In diesem Zusammenhang erscheint bemerkenswert, dass bei herkömmlicher Verfahrens- und Sichtweise die Professionen der Rechtsanwälte von den Jugendämtern und auch Richtern häufig als konfliktverschärfend wahrgenommen wird. Dieser Eindruck resultiert nicht zuletzt daraus, dass der herkömmliche Umgang der beteiligten Professionen mit dem Elternkonflikt die Verfahrensbevollmächtigten der Eltern geradezu nötigt, die besagte „schmutzige Wäsche“ zu waschen, um die Positionen ihrer Mandanten nicht zu gefährden.

Demgegenüber hat sich das gegenteilige Bild bestätigt: Die Rechtsanwälte erweisen sich im Vergleich zu den weiter beteiligten Professionen als die am ehesten aufgeschlossenen Professionen dieser interdisziplinären Zielsetzung und Verfahrensweise. Allerdings unter einer unabdingbaren Voraussetzung: Die – nachstehend weiter beschriebene- Umsetzung muss uneingeschränkt verlässlich sein.

2.

Familiengericht: Der Part des Familiengerichts besteht darin, in Kindschaftsstreitigkeiten gleich welcher Art innerhalb von zwei Wochen einen Termin anzuberaumen, an welchem die Eltern, die Anwälte sowie die zuständigen Mitarbeiter des Jugendamtes teilnehmen.

Aufgrund der erheblichen Belastung des Familiengerichts geht diese frühe Terminierung in Kindschaftssachen zulasten anderer Verfahren. Die Priorität, die dadurch den Kindschaftsstreitigkeiten eingeräumt wird, ist durch die dynamische Lebenssituation der Kinder und deren erhebliche Auswirkungen begründet. Verfestigt sich der jeweilige Status quo eines Kindes im Elternstreit, schwindet die Chance einer anderweitigen Regelung. Auch dann, wenn diese ursprünglich im Interesse der Kinder die am besten geeignete gewesen wäre. Dies gilt insbesondere für das Kleinkindalter, in dem ein Kontaktabbruch von sechs Monaten nicht selten zum dauerhaften Verlust eines Elternteils führt. Eine nicht unverzügliche familiengerichtliche Intervention, deren Kriterien bereits in einem sehr frühen Gespräch mit allen Beteiligten abgesteckt werden können,

stellt damit bereits ihrerseits eine Regelung dar und kommt einer Entscheidung gleich.

Diese gerichtliche Verfahrensweise wiederum entspricht dem zuvor beschriebenen Agreement der Anwälte, welches ansonsten ins Leere laufen würde. In dem sodann kurzfristig anberaumten gerichtlichen Termin beginnt das Gespräch daher mit allen Beteiligten sozusagen beim Stande „Null“. Dem anderen Elternteil entstehen dadurch, dass eine von ihm oder seinem Anwalt verfasste Erwiderung nicht vorliegt, keine Nachteile. Vielmehr erhalten in diesem Termin zunächst beide Eltern umfassend Gelegenheit, ihre Vorstellungen darzulegen. Dies geschieht nicht selten im Rahmen hochstreitiger Auseinandersetzungen, die indessen durch zwei wesentliche Vorteile gekennzeichnet sind. Zum einen werden in den meisten Fällen die tatsächlichen Konfliktursachen deutlich, zum anderen kann beobachtet werden, dass dieses „Luftablassen“ vor einem, aus der Sicht der Eltern, fachkompetenten Publikum den Ansatz zu einem Entspannungsprozess bildet. Dieser kann sodann entweder bereits während der mündlichen Verhandlung oder aber danach mit Hilfe der weiteren beteiligten Professionen erfolgreich abgeschlossen werden.

3.

Jugendamt: Das Jugendamt seinerseits hat sich in der Cochemer Konvention u.a. dahingehend verpflichtet, noch vor der kurzfristig anberaumten Gerichtsverhandlung mit allen Beteiligten in der betroffenen Familie intensiven Kontakt aufzunehmen und an allen mündlichen Verhandlungen teilzunehmen. Demgegenüber ist das Jugendamt von der Erstellung schriftlicher Berichte befreit. Diese Modalität wird von allen Beteiligten als ein Vorteil empfunden; besonders hervorzuheben ist, dass die in der mündlichen Verhandlung erfolgte Stellungnahme der Mitarbeiter des Jugendamtes aufgrund der kurzfristigen Terminierung hochaktuell ist und daher in der Regel eine sehr qualifizierte Gesprächsgrundlage darstellt. Darüber hinaus gelingt es den Mitarbeitern des Jugendamtes nicht selten, mit den Eltern unter dem Eindruck des kurzfristigen bevorstehenden Gerichtstermins eine einvernehmliche Lösung zu erarbeiten.

4.

Beratungsstelle: Gelingt es in der gerichtlichen Verhandlung nicht, mit den streitenden Eltern eine einvernehmliche Regelung zu finden, werden die Möglichkeiten der Beratungsstelle in Anspruch genommen. Die hierfür erforderliche Mitwirkung der Eltern wird ihnen als unverzichtbarer Bestandteil ihrer Verantwortung und damit der elterlichen Sorge abverlangt. Zeichnet sich während einer Verhandlung ab, dass die Eltern (noch) nicht in der Lage sind, eine Kommunikationsebene zu finden, die eine Regelung ermöglicht, wird das Verfahren unterbrochen. Noch aus der mündlichen Verhandlung heraus begleitet eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Jugendamtes die betroffenen Eltern zur Beratungsstelle, die unverzüglich – spätestens innerhalb von zwei Wochen – an die Eltern den ersten Termin vergibt.

Während für die Eltern das Fortbestehen ihrer Betreuung insoweit offensichtlich ist, bleibt es nunmehr der Beratungsstelle überlassen, ihrer Kompetenz entsprechend in vollständiger Autonomie über ihr weiteres Vorgehen – auch was die zeitliche Dauer anbetrifft – zu entscheiden. Während der Inanspruchnahme der Hilfe der Beratungsstelle findet eine Korrespondenz zwischen der Beratungsstelle und dem Gericht statt; die insoweit erforderliche Kommunikation erfolgt auf der Ebene Familiengericht/Anwälte. In der vorausgegangenen Gerichtsverhandlung wurde bereits ein neuer gerichtlicher Termin bestimmt, der die in der Beratung während sechs Monaten gesammelten Erfahrungen berücksichtigt. In diesem Termin wird dann die von den Eltern gefundene Lösung protokolliert. Kann bis zu diesem Termin eine Regelung mit den Eltern nicht erarbeitet werden, weisen die Anwälte hierauf rechtzeitig hin und beantragen die Anberaumung eines neuen Termins in einem von ihnen vorgeschlagenen Zeitraum.

5.

Sachverständige: Für den Fall, dass im Elternstreit weniger die Möglichkeiten der Beratungsstelle als vielmehr die Einholung eines familienpsychologischen Gutachtens durch entsprechende Sachverständige angezeigt erscheint, haben diese gleichzeitig Lösungsvorschläge zu unterbreiten und sind angehalten, mit den Eltern Lösungen zu erarbeiten.

Dabei stehen sie im Kontakt mit den Anwälten und dem Gericht und werden in ihrer lösungsorientierten Arbeit von allen beteiligten Professionen unterstützt. Eine gerichtliche Terminbestimmung erfolgt in der Regel gleichzeitig mit der Vergabe des Sachverständigengutachtens, für welches eine durchschnittliche Dauer von zwei Monaten angesetzt ist. Kommt es im Rahmen der Tätigkeit des Sachverständigen zu einem Konsens der Eltern, unterbleibt eine schriftliche Gutachtenerstellung.

III.

Darüberhinaus können weitere Funktionen, wie z. B. Verfahrensbeistände oder/und Mediatoren integriert werden.

IV.

Die interdisziplinäre Praxis sämtlicher mit dem Familienkonflikt befassten Professionen/Institutionen im Familiengerichtsbezirk Cochem wird vielfach als „Cochemer Modell“ bezeichnet und dadurch Missverständnissen ausgesetzt. Dies rührt nicht zuletzt daher, dass mit dem Begriff „Modell“ häufig eine statische Konstruktion assoziiert wird, während die hier beschriebene Cochemer Praxis gerade das Gegenteil darstellt.

Sie unterliegt einer ständigen, offenen Entwicklung, nicht zuletzt, weil sie einen gesellschaftlichen Prozess, nämlich den der familiären Auflösung in all seinen Facetten, begleitet und in seiner Dynamik nicht nur nachvollzieht, sondern darüber hinaus auch präventiv und deeskalierend auf ihn eingeht. Diese

Wechselwirkung wird insbesondere durch Form und Inhalt der interprofessionellen Kooperation sowie deren Transparenz gewährleistet, wie sie nachstehend kurz beschrieben wird.

Betrieb und Pflege: Die Repräsentanten und Mitarbeiter sämtlicher vorher beschriebener Professionen und Institutionen (Anwälte, Familiengericht, Jugendamt, Beratungsstelle und Sachverständige) treffen sich einmal monatlich, um die Effektivität sowohl der Kooperation als auch der individuellen Arbeitsweise mit der vorstehend beschriebenen Zielvereinbarung abzugleichen. Diese monatlichen Sitzungen finden abwechselnd bei einer der beteiligten Professionen bzw. Institutionen, d.h. im Familiengericht, im Jugendamt, in einer Beratungsstelle sowie einer Anwaltskanzlei statt. Die Moderation der jeweiligen Sitzungen wird dabei jeweils von der gastgebenden Profession übernommen. Diese Sitzungen beginnen um 18 Uhr, um insbesondere auch den Anwälten eine Teilnahme zu ermöglichen. In jeder Sitzung werden bereits Termin und Ort für die Sitzung des darauffolgenden Monats festgelegt. Über jede Sitzung wird ein Protokoll angefertigt, so dass auch der Personenkreis, der an der Teilnahme einer oder mehrerer Sitzungen verhindert ist, über den jeweiligen Stand informiert ist. Die Logistik, d.h. vor allem die Kommunikation zwischen den Sitzungen wie Einladung, Versendung der Protokolle, Weiterleitung von Informationen, Pflege der Homepage usw., wird von dem Jugendamt übernommen.

Die Sitzungen umfassen regelmäßig drei Teile:

1. Erörterung aktueller Informationen und Fragen,
2. Bestandsaufnahme der Kooperation und Konsequenzen,
3. Interne und externe Fortbildung nach Maßgabe eines mittel- bzw. langfristig erstellten Themenkatalogs zu Problemfeldern wie
 - das Kind im Scheidungsverfahren
 - fortdauernde Elternverantwortung und Sorgerecht
 - Multinationale/multikulturelle Familienstrukturen und –konflikte
 - Kindschaftsrecht
 - Unterhaltsrecht
 - begleiteter Kontakt
 - Trennungs-/Scheidungskinder in Kitas und in der Schule
 - Gewalt gegen Kinder
 - sexueller Missbrauch
 - Pflegekinder
 - Bindungen des Kindes
 - entfremdende Eltern – entfremdete Kinder
 - Anwalt des Kindes
 - Mediation (Vermittlung) und ihre Möglichkeiten
 - und anderes mehr

V.

Um diese Standards sicherzustellen, insbesondere flächendeckend einzurichten, bedarf es verpflichtender rechtlicher Rahmenbedingungen, die sowohl die notwendige Ausbildung als auch die Organisation entsprechender Netzwerkarbeit beschreiben. Mit dieser Verpflichtung wiederum hat ein entsprechendes Aus- und Fortbildungsangebot zu korrespondieren. Dabei haben bereits zahlreiche solcher Aus- und Fortbildungsveranstaltungen ergeben, dass diese interdisziplinär, d.h. von allen Professionen für alle Professionen durchgeführt werden sollten.